

Stellungnahme(n) (Stand: 30.05.2023)

Sie betrachten: Heerdtter Landstraße: Bau- und Gartenfachmarkt (04/009)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 04.05.2023 - 07.06.2023

Behörde: **Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU**
Frist: 07.06.2023
Stellungnahme:

Erstellt von: Gerda Hucklenbroich, am: 28.05.2023 , Aktenzeichen: D 37/18

Im Namen und mir Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland, NABU, Landesverband NRW e.V., nehme ich wie folgt Stellung: Da das Bauleitplanverfahren lediglich zum Ziel hat, den bereits in 2017 eröffneten Bau- und Gartenmarktes planungsrechtlich zu sichern, kann nur noch um die Einhaltung der Hinweise der Textlicher Festsetzung zum Bebauungsplan gehen. Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes sind insbesondere die Ziffer 8 des Planvorentwurfs " Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB) " wichtig und nachweislich einzuhalten die da wären:

"8.1 Unversiegelte Flächen im sonstigen Sondergebiet „Bau- und Gartenfachmarkt“

Unversiegelte Flächen im sonstigen Sondergebiet „Bau- und Gartenfachmarkt“

Im sonstigen Sondergebiet „Bau- und Gartenfachmarkt“ sind mindestens 20 % der Baugrundstücke unversiegelt zu belassen.

8.2 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

so sin mind. 15% der Gesamtfläche zu begrünen. Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit einer strukturreichen Mischvegetation aus Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern, Stauden und Rasen zu begrünen.

Je angefangene 250 m2 ist mindestens ein mittelgroßkroniger Laubbaum 2. Ordnung (Stammumfang von 20 bis 25 cm gemessen in 1 m Stammhöhe oder vergleichbar und einer Endhöhe zwischen 10 m bis 20 m sowie Endbreite zwischen 6 m bis 15 m) zu pflanzen.

Vorhandene Bäume sind auf die Anzahl der anzupflanzenden Bäume anzurechnen.

In der an die Verkehrsfläche im Norden anschließenden Pflanzfläche sind versiegelte Flächen für die Anlage von notwendigen Fußwegen und die Feuerwehrzufahrt auf einer Breite von maximal 5,0 m auf maximal 5 % der Pflanzfläche zulässig.

8.3 Stellplatzbegrünung

Je angefangene 6 oberirdische Pkw-Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger mittelgroßkroniger Laubbaum II. Ordnung mit Stammumfang von 25 – 30 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe) oder vergleichbar und einer Endhöhe zwischen 10 m bis 20 m sowie Endbreite zwischen 6 m bis 15 m zu pflanzen.

8.4 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis max. 15° Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht ist mit mindestens 8 cm Stärke auszuführen.

Von der extensiven Begrünung ausgenommen sind verglaste Flächen (Oberlichter, Belichtungsbänder), Flächen von Revisions- und Wartungswegen sowie technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind und insgesamt 40% der Flachdachfläche nicht überschreiten. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen. Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Substrate und Materialien für die Dachbegrünung ist gemäß der "FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen", aktuelle Ausgabe auszuführen.

(FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn)

8.5 Dauerhafter Erhalt der Bepflanzung

Alle Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Bäume und Sträucher sind spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen.

Gerda Hucklenbroich

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -